

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS- / ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 21.09.83
gem. § 2 Abs. 1 B BauG die Aufstellung /
Änderung des Bebauungsplans beschlossen.
Dieser Beschluß wurde am 08.03.85
öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 B BauG
wurde am 21.03.85 / in der Zeit
vom _____ bis _____
durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 18.09.85
_____ die öffentliche Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs gem. § 2a Abs. 6
beschlossen.
Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung
hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil
und Begründung in der Zeit vom 03.02.86 /
06.10.86 bis 05.03.86 /
06.11.86 öffentlich ausgelegt.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am
26.08.87 / 09.12.87 gem.
§ 10 BauGBals Satzung beschlossen.

5. ANZEIGE

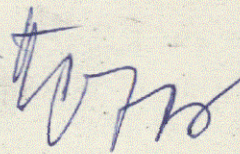
Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB wurde der Bebauungsplan dem Regierungspräsidium Freiburg am 25.04.88 angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlaß vom 03.05.88 Az.: 22/24/0225/158 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 26.05.88 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 30.05.1988

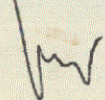


BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des
§ 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 20.4.88



Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates
vom 22.04.86 / 26.08.87 / 09.12.1987

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 21.04.1988

